



Besteuerung Nichtansässiger

(Besteuerung des Einkommens
von Nichtansässiger)

1. ANSÄSSIGKEIT	5
⊕ Ansässigkeit natürlicher Personen.	
⊕ Ansässigkeit juristischer Personen	
⊕ Wahlmöglichkeit für natürliche Personen, die aufgrund einer durch einen Arbeitsvertrag bedingten Verlegung ihres Wohnsitzes in Spanien steuerpflichtig sind.	
2. IN SPANIEN ERZIELTE EINKÜNFTE UND STEUERBEFREIUNGEN	8
⊕ In Spanien erzielte Einkünfte.	
⊕ Steuerbefreiungen.	
3. DURCH EINE BETRIEBSSTÄTTE ERZIELTE EINKÜNFTE	11
⊕ Definition der Betriebsstätte.	
⊕ Bemessungsgrundlage, Steuersatz, Abzüge, Erhebungszeitraum, Anfall und zusätzliche Besteuerung.	
⊕ Einbehaltungen, Vorauszahlungen und Ratenzahlungen. Steuererklärung.	
4. EINKÜNFTE OHNE BETRIEBSSTÄTTE	13
⊕ Bemessungsgrundlage, Steuersatz und Abzüge.	
⊕ Verschiedene Steuererklärungsformulare für Einkünfte von Nichtansässige ohne Betriebsstätte.	
⊕ Besteuerung der gängigsten Einkünfte von Nichtansässigen ohne Betriebsstätte:	
● Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
● Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten	
● Einkünfte aus Immobilien	
● Einkünfte aus Dividenden oder Zinsen	
● Altersbezüge	
● Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien	
5. SONDERABGABEN AUF IMMOBILIEN VON NICHTANSÄSSIGEN KÖRPERSCHAFTEN	20
6. ABKOMMEN ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG	21
7. ANDERE PERSÖNLICHE ELEMENTE	23
⊕ Der Vertreter.	
⊕ Der gesamtschuldnerisch Haftende	
⊕ Der Einbehaltende	
8. SONDERVERFAHREN ZUR BESTIMMUNG DER EINBEHALTUNGEN BEI EINKÜNFTEN AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT IM FALLE VON ANSÄSSIGKEITSÄNDERUNG	25
Anlage I. Länder, mit denen ein Abkommen besteht	26
Anlage II. Steuersätze der Abkommen	28
Anlage III. Steuerparadiese	29
Anlage IV. Rechtliche Vorschriften	30

Die Art und Weise, in der eine natürliche Person oder eine Körperschaft in Spanien Steuern zu zahlen hat, ist abhängig davon, ob diese im Land ansässig ist oder nicht.

☉ ANSÄSSIGKEIT NATÜRLICHER PERSONEN

Man geht davon aus, dass eine natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien hat, wenn **irgendeiner** der folgenden Umstände auf sie zutrifft:

- Aufenthalt in Spanien für mehr als 183 Tage im Kalenderjahr. Zur Bestimmung dieser Aufenthaltsdauer werden die sporadischen Abwesenheiten mit berechnet, es sei denn, die besagte Person weist ihre Steuerpflicht in einem anderen Land nach. Im Falle von sogenannten Steuerparadiesen können die Steuerbehörden den Nachweis darüber verlangen, dass die besagte Person sich 183 Tage pro Kalenderjahr in diesem Steuerparadies aufhält.

Bei der Bestimmung der Aufenthaltsdauer werden die vorübergehenden Aufenthalte in Spanien nicht in Betracht gezogen, die sich in Folge von Verpflichtungen zu unentgeltlicher kultureller oder humanitärer Zusammenarbeit mit den spanischen Behörden ergeben..

- Wenn Spanien direkt oder indirekt der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit oder der wirtschaftlichen Interessen ist.

Ebenso wird davon ausgegangen, dass ein Steuerpflichtiger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien hat, wenn entsprechend den obigen Kriterien der rechtlich nicht getrennte Ehepartner und die minderjährigen, von ihm abhängigen Kinder generell in Spanien ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, er beweist das Gegenteil.

Ferner werden die natürlichen Personen spanischer Staatsangehörigkeit, die ihren neuen Wohnsitz in einem Steuerparadies nachweisen können (Anlage III), weiterhin als steuerpflichtig hinsichtlich des „Impuesto sobre la Renta de de Personas Físicas“(IRPF)* angesehen, sowohl für den Erhebungszeitraum, in dem sie ihren Wohnsitz geändert haben als für die nachfolgenden vier Erhebungszeiträume.

Eine natürliche Person gilt jeweils für das gesamte Kalenderjahr als Ansässiger oder Nichtansässiger, da der Wohnsitzwechsel nicht als Unterbrechung des Erhebungszeitraums angesehen wird.

● Nachweis des Steuersitzes

Der Steuersitz wird durch eine Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörden des entsprechenden Landes nachgewiesen. Die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigungen beträgt ein Jahr. Eine Person kann eine Aufenthaltsgenehmigung oder eine administrative Ansässigkeit in einem Staat haben, ohne dort als steuerpflichtig zu gelten.

● Sondertatbestände

Als **einkommensteuerpflichtig im Sinne des „Impuesto sobre la Renta de de Personas Físicas“(IRPF)*** werden die natürlichen Personen spanischer Nationalität, ihr rechtlich nicht geschiedener Ehepartner sowie ihre minderjährigen Kinder angesehen, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, wenn es sich dabei um folgende Fälle handelt:

- Mitglieder von spanischen diplomatischen Vertretungen, einschließlich des Chefs der Vertretung sowie der Mitglieder des diplomatischen Corps, der Verwaltung, Techniker oder Bedienstete derselben
- Mitglieder der spanischen Konsulate, sowohl die Leiter als auch Beamte oder Angestellte derselben, mit Ausnahme der **Honorarvizekonsule** oder honorarkonsularischen Vertreter sowie des dazugehörigen Personals
- Amtsträger oder Angestellte des spanischen Staates als Mitglieder ständiger Delegationen und Vertretungen bei internationalen Organisationen oder Mitglieder von Beobachterdelegationen oder -missionen im Ausland
- Aktive Beamte, die im Ausland ein offizielles Amt oder eine Anstellung ohne diplomatischen oder konsularischen Charakter innehaben.

In folgenden Fällen **gelten diese Tatbestände als nicht erfüllt**:

- Die oben aufgeführten Personen sind keine aktiven Beamten oder Amtsträger und hatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Eintreten irgendeiner der obigen Tatbestände im Ausland
- Im Falle rechtlich nicht geschiedener Ehepartner oder minderjähriger Kinder, wenn diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt bereits im Ausland hatten, ehe der Ehepartner, Vater oder Mutter den oben aufgeführten Status erwarben

Im Sinne der Gegenseitigkeit sind die Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien haben, sei es aufgrund ihres Status als Mitglied ausländischer diplomatischer oder konsularischer Vertretungen, oder als Mitglied internationaler, in Spanien ansässiger Organisationen, einkommensteuerpflichtig im Sinne des „Impuesto sobre la Renta de no Residentes“ (IRNR**) und nicht als national Steuerpflichtige im Sinne des „Impuesto sobre la Renta de Personas Físicas“(IRPF)*.

● **Ansässigkeit im Rahmen von Abkommen**

In allen von Spanien unterzeichneten Abkommen geht man bei der Definition der Ansässigkeit in einem Staat von den nationalen rechtlichen Vorschriften des jeweiligen Staates aus. Wenngleich jeder Staat unterschiedliche Kriterien festlegen kann, können zwei Staaten dieselbe Person als ansässig betrachten.

Für solche Fälle legen die Abkommen generell die folgenden Kriterien fest, um zu vermeiden, dass eine Person in beiden Staaten als ansässig angesehen wird:

- die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt
- sollte sie in beiden Staaten eine ständige Wohnstätte haben, gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen

Beziehungen unterhält (Mittelpunkt der Lebensinteressen)

- sollte die Ansässigkeit nicht auf diese Weise bestimmbar sein, gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat
- sollte sie im allgemeinen in beiden Staaten oder in keinem der beiden wohnen, gilt sie als in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt
- und sollte sie die Staatsangehörigkeit beider Staaten oder keiner der beiden haben, werden die zuständigen Behörden die Frage in gegenseitigem Einvernehmen regeln

⊕ **ANSÄSSIGKEIT JURISTISCHER PERSONEN**

Eine Körperschaft gilt als in Spanien ansässig, wenn **eines** der folgenden Kriterien auf sie zutrifft:

- sie wurde entsprechend der spanischen Gesetzgebung gegründet
- sie hat ihren Gesellschaftssitz auf spanischem Staatsgebiet
- sie hat ihre tatsächliche Geschäftsleitung auf spanischem Staatsgebiet. Unter tatsächlicher Geschäftsleitung auf spanischem Staatsgebiet versteht man, wenn dort die Leitung und die Kontrolle ihrer gesamten Tätigkeit ansässig ist

Sollte sich ein **Ansässigkeitswechsel** ergeben, endet der Erhebungszeitraum im Augenblick des besagten Wechsels.

● **Nachweis der steuerlichen Ansässigkeit**

Eine juristische Person weist ihren Steuersitz in einem Land durch eine von den dortigen Steuerbehörden ausgestellte Bescheinigung nach. Die Gültigkeit einer solchen Bescheinigung beträgt ein Jahr.

⊕ WAHLMÖGLICHKEIT FÜR NATÜRLICHE PERSONEN, DIE AUFGRUND EINER DURCH EINEN ARBEITSVERTRAG BEDINGTEN VERLEGUNG DES WOHNSITZES AUF SPANISCHES STAATSGEBIET IN SPANIEN STEUERPFLICHTIG SIND

Gemäß den seit 1. Januar 2004 geltenden rechtlichen Vorschriften können die natürlichen Personen, die aufgrund der Verlegung Ihres Wohnsitzes nach Spanien dort steuerlich ansässig werden, für den Erhebungszeitraum, in den der Wohnortwechsel fällt sowie für die fünf darauffolgenden Erhebungszeiträume zwischen der Möglichkeit der Besteuerung nach dem „Impuesto sobre la Renta de Personas Físicas“ (IRPF)* und dem „Impuesto sobre la Renta de no Residentes“ (IRNR**) wählen, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- dass sie in den 10 Jahren vor ihrem Umzug in spanisches Staatsgebiet nicht in Spanien ansässig waren
- dass der Umzug in spanisches Staatsgebiet aufgrund eines Arbeitsvertrages erfolgt

- dass die entsprechende Arbeit tatsächlich in Spanien geleistet wird
- dass die entsprechende Arbeit für ein in Spanien ansässiges Unternehmen, eine dort ansässige Körperschaft oder für die Betriebsstätte einer in Spanien nicht ansässigen Körperschaft geleistet wird
- dass die Arbeitsentgelte aus diesem Arbeitsverhältnis nicht von dem „Impuesto sobre la Renta de no Residentes“ (IRNR**) befreit sind

Der Steuerpflichtige, der sich für die Besteuerung nach dem dem „Impuesto sobre la Renta de no Residentes“ (IRNR**) entscheidet, unterliegt der beschränkten Vermögensteuerpflicht.

Hinsichtlich des Verfahrens zur Ausübung dieser Option steht eine entsprechende Ausführungsbestimmung aus

2. In Spanien erzielte Einkünfte und Steuerbefreiungen

Die nicht ansässigen natürlichen Personen und die Körperschaften werden in dem Maße, in dem sie Einkünfte auf spanischem Staatsgebiet erzielen, als steuerpflichtig nach dem „Impuesto sobre la Renta de no Residentes“ (IRNR**) angesehen.

☉ IN SPANIEN ERZIELTE EINKÜNFTE

Die beiden herkömmlichen Kriterien, nach denen man ein Einkommen als auf spanischem Staatsgebiet erzielt ansehen kann, sind das der Territorialität und das der Zahlung. Allerdings kommt das Zahlungskriterium aufgrund der seit dem 1. Januar 2003 geltenden Gesetzgebung nur für die ausdrücklich dafür in Betracht kommenden Einkünfte zur Anwendung. Im Anschluss werden für jede Art von Einkommen die Kriterien angegeben, aufgrund derer diese als auf spanischem Staatsgebiet erzielt angesehen werden.

● Einkommen aus Wirtschaftstätigkeiten

- Einkünfte **aufgrund einer Betriebsstätte** auf spanischem Staatsgebiet
- **Ohne Betriebsstätte erzielte Einkünfte**, wenn:
 - sie von wirtschaftlichen Tätigkeiten auf spanischem Staatsgebiet herrühren, mit Ausnahme der Einkünfte aus der Körperschaft oder Montage von Maschinen oder Installationen aus dem Ausland, wenn diese vom Lieferanten ausgeführt werden und ihr Betrag 20 Prozent des Anschaffungspreises nicht übersteigt. Ungeachtet dessen werden Einkünfte, die aus internationalen An- und Verkaufsgeschäften herrühren, einschließlich der Nebenkosten und Vermittlungsgebühren, als nicht auf spanischem Staatsgebiet erworben angesehen.
 - es sich um Dienstleistungen handelt, die auf spanischem Staatsgebiet in Anspruch genommen wurden. Wenn diese Dienstleistungen teilweise für wirtschaftliche Tätigkeiten auf spanischem Staatsgebiet erbracht werden, wird nur der Teil als in Spanien erworben angesehen, der für die in Spanien durchgeführte Tätigkeit erbracht wurde.
 - sie aus persönlichen Darbietungen von Künstlern und Sportlern auf spanischem Staatsgebiet herrühren, auch wenn sie von anderen Personen oder Körperschaften erhalten werden

● Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- Generell, wenn sie von einer persönlichen, auf spanischem Staatsgebiet ausgeübten Beschäftigung herrühren.
- öffentliche Vergütungen seitens der spanischen öffentlichen Verwaltung, es sei denn, die Arbeit erfolgt vollständig im Ausland und besagte Einkünfte unterliegen der Personensteuer im Ausland.
- Vergütungen von Schiff- und Luftfahrtangestellten auf internationalen Routen, die von ansässigen Unternehmern oder Körperschaften oder von Betriebsstätten auf spanischem Staatsgebiet entrichtet werden, es sei denn, die Arbeit wird ausschliesslich im Ausland geleistet und ist als solche einer Personensteuer im Ausland unterworfen.

● Altersbezüge und ähnliche Leistungen

- Wenn diese von einer in Spanien ausgeübten Beschäftigung herrühren
- Wenn sie von einer auf spanischem Staatsgebiet ansässigen Person oder einer Körperschaft oder von einer Betriebsstätte auf eben diesem Staatsgebiet entrichtet werden

● Entgelte von Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern, von Versammlungen, die diese Funktion ausüben oder von Vertretungsorganen

- Wenn diese von einer auf spanischem Staatsgebiet ansässigen Körperschaft entrichtet werden.

● Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen

- Dividenden und andere Einkünfte aus Eigenkapitalbeteiligungen an in Spanien ansässigen Körperschaften
- Zinsen und andere Einkünfte aus der Abtretung von Eigenkapital an Dritte, gezahlt von auf spanischem Staatsgebiet ansässigen Personen oder Körperschaften oder von Betriebsstätten auf spanischem Staatsgebiet, oder Entgelte für Kapitalüberlassungen, die auf spanischem Staatsgebiet verwendet worden sind

- Lizenzgebühren, die von in Spanien ansässigen natürlichen Personen oder Körperschaften oder von Betriebsstätten auf besagtem Staatsgebiet entrichtet worden sind oder auf spanischem Staatsgebiet verwendet werden
- Sonstige Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen, die nicht in den vorherigen Punkten aufgeführt worden sind und die von in Spanien ansässigen natürlichen Personen, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben oder Körperschaften oder von Betriebsstätten entrichtet werden, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben

• Einkünfte aus Immobilienvermögen

- Einkünfte, die direkt oder indirekt aus Immobilien auf spanischem Staatsgebiet oder aus Anrechten im Zusammenhang damit stammen

• Einkünfte aus dem Besitz erschlossener Immobilien ohne wirtschaftliche Zwecke, die natürlichen Steuerpflichtigen zugerechnet werden

- Aus Immobilien auf spanischem Staatsgebiet

• Veräußerungsgewinne

- Wenn sie aus Wertpapieremissionen von ansässigen Personen oder Körperschaften stammen
- Wenn sie aus sonstigem beweglichem Vermögen auf spanischem Staatsgebiet oder von Anrechten, die auf diesem Staatsgebiet geltend zu machen sind, stammen
- Wenn sie aus Immobilien stammen, die sich auf spanischem Staatsgebiet befinden
- Wenn zum Vermögen des Steuerpflichtigen Güter oder Anrechte gehören, auf die im besagten Staatsgebiet Steuern zu entrichten sind oder die dort ausgeübt werden, auch wenn sie nicht aus einer vorherigen Transaktion stammen, wie zum Beispiel Spielgewinne Transaktion stammen, wie zum Beispiel Spielgewinne.

➔ STEUERBEFREIUNGEN

Von dem „Impuesto sobre la Renta de no Residentes“ (IRNR**) sind unter anderem folgende Einkünfte befreit, die von Nichtansässigen ohne Betriebsstätte erzielt werden:

• Einkünfte, die entsprechend den Regeln des „Impuesto sobre la Renta de de Personas Físicas“(IRPF)* steuerfrei sind und von natürlichen Personen erzielt werden, wie zum Beispiel:

- Stipendien

Seit dem 1. Januar 2004 sind öffentliche Stipendien und Stipendien von gemeinnützigen Körperschaften, die unter die Sonderregelungen des Titels II des Gesetzes 49/2002 vom 23. Dezember zur Besteuerung von gemeinnützigen Körperschaften und der Steuervergünstigungen für Mäzenatentum fallen, steuerfrei, sofern es sich bei besagten Stipendien um ordnungsgemäße Studien sowohl in Spanien als auch im Ausland für alle Stufen und Grade des Ausbildungssystems handelt. Ebenfalls befreit sind die öffentlichen Stipendien und die, die von den oben erwähnten gemeinnützigen Körperschaften zur Forschung auf den Gebieten erteilt werden, die das Königliche Dekret 1326/2003 vom 24. Oktober festlegt, mit dem das Statut des Forschungsstipendiums gebilligt wird, sowie diejenigen, die von den besagten Körperschaften zu Forschungszwecken an Beamte und andere Personen im öffentlichen Dienst sowie an Lehrer und Forscher an Universitäten vergeben werden.

Bis zum 31. Dezember 2003 waren die öffentlichen Studienbeihilfen für alle Stufen und Grade des Ausbildungssystems bis hin zum Diplom oder einem gleichwertigem Abschluss von der Steuer befreit.

- Altersbezüge

Von der spanischen Sozialversicherung anerkannte Renten für dauerhafte, hundertprozentige Arbeitsunfähigkeit oder hochgradige Invaldität oder Beamtenpensionen in Folge von dauerhafter Berufsuntauglichkeit oder Arbeitsunfähigkeit.

Ausnahmetatbestand, anwendbar auf sämtliche Arten von Einkünfte:

Die Einkünfte, die von einer Betriebsstätte im Ausland an nicht in Spanien ansässige Personen oder Körperschaften entrichtet werden und zu Lasten dieser Betriebsstätte gehen, gelten als nicht im spanischem Staatsgebiet erzielt, wenn die damit verbundenen Leistungen direkt mit der Tätigkeit der Betriebsstätte im Ausland im Zusammenhang stehen.

- Lotteriegewinne, Wetten und Verlosungen

Lotteriegewinne und Gewinne aus Wetten der staatlichen Körperschaft „Loterías y Apuestas del Estado“ und den entsprechenden Körperschaften der Autonomen sowie die des spanischen Roten Kreuzes und der staatlichen Blindenorganisation „Organización Nacional de Ciegos“

- Altersversorgungsrente im Rahmen des Königlichen Dekrets 728/1993 vom 14. Mai, mit dem die Altersversorgungsrenten für spanische Auswanderer geregelt werden

- **Zinsen und Gewinne aus beweglichem Vermögen**, die Ansässige in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) erzielen oder die durch in einem anderen Mitgliedstaat der EU gelegene Betriebsstätten besagter Ansässiger erzielt werden, mit drei Ausnahmen:

- Wenn die Zinsen und/oder Gewinne über ein Steuerparadies (Anlage III) erzielt werden

- Wenn es sich um Gewinne handelt, die aus Aktiengeschäften, Beteiligungen oder anderen Anrechten an einer Körperschaft stammen, deren Aktiva hauptsächlich aus Immobilien in Spanien bestehen

- Wenn es sich um Veräußerungsgewinne aus Aktiengeschäften, Beteiligungen oder anderen Anrechten an einer Körperschaft handelt und der Steuerpflichtige zu irgendeinem Zeitpunkt in den 12 Monaten vor der Veräußerung direkt oder indirekt mit mindestens 25 Prozent am Kapital oder Vermögen der besagten Körperschaft beteiligt war

- Einkünfte aus **staatlichen Wertpapieren**, es sei denn, sie werden über ein Steuerparadies erzielt (Anlage III)

- Einkünfte und Veräußerungsgewinne aus **in Spanien von Nichtansässigen herausgegebenen Wertpapieren**

- Einkünfte aus **Konten Nichtansässiger**. Damit diese **Konten vom Quellenabzug** befreit sind, kann der Steuerpflichtige seinen Status als steuerpflichtig hinsichtlich des „Impuesto sobre la Renta de no Residentes“ (IRNR**) bei der zuständigen Stelle entweder durch eine Bescheinigung der

Steuerbehörden des Wohnsitzes oder durch Vorlage einer Erklärung nachweisen, in der er angibt, in einem anderen Staat steuerpflichtig zu sein. Die besagte Erklärung muss in der Form vorgelegt werden, die in Anlage VI der Verordnung vom 9.12.1999, mit der die Formulare 216 und 296 gebilligt werden, festgeschrieben ist.

Auf der anderen Seite sind die „Banco de España“ (Spanische Notenbank) und die eingetragenen Körperschaften, auf die sich die gesetzlichen Bestimmungen für Geschäfte mit dem Ausland beziehen und bei denen Konten Nichtansässiger in Spanien bestehen, verpflichtet, das Formular 291 „Einkommensteuer Nichtansässiger. Informativ Erklärung der Einkünfte aus Konten von Nichtansässigen“ vorzulegen, mit dem Ziel, die Steuerbehörden über besagte Konten zu informieren.

- Die von in Spanien ansässigen **Tochtergesellschaften** an ihr in einem anderen Land der **EU** ansässiges **Mutterunternehmen** ausgeschütteten Gewinne, vorausgesetzt, es werden gewisse Bedingungen erfüllt

Die Muttergesellschaft ist die Firma, die eine direkte Beteiligung von mindestens 25 Prozent am Kapital einer anderen Gesellschaft hält. Die Tochtergesellschaft ist das beteiligte Unternehmen. Damit diese Steuerbefreiung zur Anwendung kommt, darf die Muttergesellschaft nicht in einem Staat oder Gebiet ansässig sein, das als Steuerparadies betrachtet wird (Anlage III).

- Einkommen aus **Wertpapierübertragungen** oder die Rückführung von Beteiligungen an Investmentfonds, die auf **offiziellen Sekundärmärkten** für spanische Wertpapiere gehandelt werden, die von Personen oder Körperschaften erzielt werden, die in einem Staat ansässig sind, mit dem Spanien ein Abkommen mit einer Klausel über Informationsaustausch unterzeichnet hat, es sei denn, diese Einkünfte werden über ein Steuerparadies (Anlage III) erwirtschaftet.

- Stipendien und andere Beträge natürlicher Personen, die im Rahmen von internationalen Abkommen und Vereinbarungen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten Kultur, Wissenschaft und Bildung oder im Rahmen des vom spanischen Kabinet gebilligten Jahresplans für internationale Zusammenarbeit von den öffentlichen Behörden gezahlt wurden

3. Über eine Betriebsstätte erzielte Einkünfte

Die Besteuerung des Einkommens von Nichtansässigen in Spanien ist sehr unterschiedlich, je nachdem ob eine Betriebsstätte auf spanischem Staatsgebiet existiert oder nicht; daher ist dieses Konzept von besonderer Wichtigkeit.

⊕ DEFINITION DER BETRIEBSSTÄTTE

Als über eine Betriebsstätte operierend werden diejenigen Personen oder Körperschaften angesehen, die auf spanischem Staatsgebiet über folgende Körperschaften verfügen:

- Ort der Leitung
- Zweigniederlassungen
- Geschäftsstellen
- Fabrikationsstätten
- Werkstätten
- Lager, Geschäftslokale und andere Körperschaften
- Bergwerke
- Erdöl- oder Gasschächte
- Steinbrüche
- Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, Tierzuchtbetriebe oder sonstige Stätten zu Zwecken der Erschließung oder des Abbaus natürlicher Ressourcen
- Bau-, Installationsausführungen oder Montagegewerke, deren Dauer sechs Monate überschreitet

Wenn also der Nichtansässige in irgendeiner Form in Spanien fortwährend oder hauptsächlich über Anlagen oder Arbeitsstätten jeglicher Art verfügt, an denen er seine gesamte oder einen Teil seiner Tätigkeit verrichtet, oder wenn er in Spanien über einen Agenten verfügt, der befugt ist, im Namen und zu Lasten der nicht ansässigen Person oder Körperschaft vertraglich zu handeln, vorausgesetzt, er übt diese Befugnisse gewohnheitsmäßig aus, so geht man davon aus, dass der Nichtansässige in Spanien über eine Betriebsstätte operiert.

⊕ BEMESSUNGSGRUNDLAGE, STEUERSATZ, ABZÜGE, ERHEBUNGSZEITRAUM, ANFALL UND ZUSÄTZLICHE BESTEUERUNG

Nichtansässige, die Einkommen über eine Betriebsstätte in Spanien erwirtschaften, müssen die gesamten Einkommen, die dieser Betriebsstätte zuzuordnen sind, versteuern, unabhängig davon, an welchem Ort diese erzeugt werden.

● Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für Betriebsstätten wird bestimmt durch die allgemeinen Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes; zur Anwendung kommen die Ausgleichsregelungen für Bemessungsgrundlagen mit negativem Saldo (fünfzehn Jahre), unter Berücksichtigung folgender Besonderheiten:

- Anwendung der Bestimmungen für Geschäfte zwischen Personen mit engen geschäftlichen Beziehungen, für solche der Betriebsstätte mit der Zentrale oder mit einer anderen Betriebsstätte des gleichen Zentralunternehmens
- generelle Nichtabsetzbarkeit der Zahlungen, die die Betriebsstätte an die Zentrale in Form von Lizenzgebühren, Zinsen, Provisionen, technischen Dienstleistungen und aufgrund des Gebrauchs oder der Überlassung von Gütern oder Anrechten tätigt
- Absetzbarkeit des Teils der Geschäftsführungs- und der allgemeinen Verwaltungskosten, die das Zentralunternehmen der Betriebsstätte zuschreibt, sofern diese in der Buchhaltung der Betriebsstätte aufgeführt und fortlaufend zugeschrieben werden sowie angemessen sind. Zur Festlegung dieser Ausgaben ist vorgesehen, dass die Steuerpflichtigen den Steuerbehörden Bewertungsvorschläge der Geschäftsführungs- und der allgemeinen Verwaltungskosten, die absetzbar sind, unterbreiten.

● Steuersatz

Generell 35%
Forschungsarbeit und Nutzbarmachung
von Kohlenwasserstoffen 40%

● Abzüge und Vergünstigungen

Die Betriebsstätten können auf ihre gesamte Steuerschuld die gleichen Abzüge und Vergütungen anwenden wie die Steuerpflichtigen der Körperschaftsteuer.

● Erhebungszeitraum und Fälligkeit

Der Erhebungszeitraum stimmt mit dem deklarierten Geschäftsjahr überein und darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Steuer wird am letzten Tag des Erhebungszeitraums fällig.

Die Betriebsstätten sind zur Einhaltung derselben Buchhaltungs, Ausweisungs- und Formalaufgaben verpflichtet wie die ansässigen juristischen Personen.

● **Zusatzbesteuerung**

Wenn Betriebsstätten von nichtansässigen **Körperschaften** (keine natürlichen Personen) Einkünfte ins Ausland überführen, werden sie einer Zusatzbesteuerung von 15 Prozent der überführten Beträge unterworfen.

Diese Abgabe **entfällt nicht** auf denjenigen Betriebsstätten, deren Hauptgeschäftsstelle sich in einem anderen Staat der **EU** oder in einem Staat befindet, der mit Spanien ein Abkommen unterzeichnet hat, in dem ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen werden.

Die Steuererklärung erfolgt auf dem Formular 210 innerhalb eines Monats vom Datum der Überführung der Einkünfte ins Ausland.

⊕ **EINBEHALTUNGEN, VORAUSZAHLUNGEN UND RATENZAHLUNGEN. STEUERERKLÄRUNG**

● **Einbehalten und Steuervorauszahlungen**

Die Betriebsstätten unterliegen bei der Besteuerung ihrer Einkünfte dem gleichen Einbehaltungssystem wie die Körperschaften, die dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen.

● **Steuervorauszahlungen**

Die Betriebsstätten sind verpflichtet, zu den gleichen Bedingungen Steuervorauszahlungen zu leisten, wie die Körperschaften, die der Körperschaftsteuer unterliegen. Die formellen Verpflichtungen hinsichtlich der **Steuervorauszahlungen** sind:

● **Fristen:**

- Die ersten 20 Kalendertage im April, Oktober und Dezember

● **Formulare:**

- Generell: Formular 202

Wenn keinerlei Steuervorauszahlungen zu leisten sind, ist eine Abgabe des Formulars 202 nicht erforderlich.

- Grossunternehmen, Formular 218

Dieses Formular muss vorgelegt werden, auch wenn keine Zahlung zu leisten ist

● **Abgabestelle:**

- Formular 202

Das Formular 202 sowie die entsprechende Einzahlung können bei allen mit der Erhebung von Abgaben beauftragten Institutionen (Banken, Sparkassen oder Kreditinstitute) auf spanischem Staatsgebiet vorgelegt werden.

- Grossunternehmen, Formular 218

Die Abgabe des Formulars 218 muss auf jeden Fall auf elektronischem Weg erfolgen.

● **Steuererklärung**

Die Betriebsstätten müssen die **Steuererklärung** auf den gleichen Formularen und mit den gleichen Fristen vorlegen, wie die ansässigen Körperschaften, die der Körperschaftsteuer unterliegen.

● **Frist:**

Die 25 Kalendertage nach Ablauf von sechs Monaten nach der Beendigung des Erhebungszeitraumes

● **Formulare:**

200 oder 201

● **Abgabestelle:** (siehe Tabelle)

Ergebnis der Steuererklärung	Abgabestelle
Positiv (Steuerzahlung)	Sämtliche Geschäftsstellen beauftragter Einrichtungen auf spanischem Staatsgebiet (Banken, Sparkassen oder Kreditgenossenschaften)
Erstattung	Generell bei jeder Zweigstelle einer beauftragten Einrichtung auf spanischem Staatsgebiet, bei der der Steuerpflichtige ein Konto auf seinen Namen führt, auf das er die Rückerstattung bezahlt haben möchte
Verzicht auf Rückerstattung oder Nullquote	Persönlich bei den Stellen der Steuerbehörden der „Agencia Tributaria“ oder per Einschreiben

⊕ BEMESSUNGSGRUNDLAGE, STEUERSATZ UND ABZÜGE

Die ohne Betriebsstätte erwirtschafteten Einkünfte müssen getrennt pro Gesamt- oder Teilanfall des zu versteuernden Einkommens versteuert werden. Die Besteuerung hat pro einzelner Operation zu erfolgen, so dass eine Kompensierung von Veräußerungsgewinnen und –verlusten nicht zulässig ist.

• Steuerbemessungsgrundlage

Generell besteht die Steuerbemessungsgrundlage aus dem anfallenden Gesamtbetrag, d. h. ohne Abzug irgendwelcher Ausgaben.

• Steuersatz

- Generell 25 Prozent
- Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit von nicht auf spanischem Staatsgebiet ansässigen natürlichen Personen aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrages für ausländische Saisonarbeiter, der im Einklang mit den Bestimmungen des Arbeitsrechts steht: 2 Prozent
- Dividenden und andere Einkünfte aus Beteiligungen an Eigenmitteln einer Körperschaft. Der Abgabesatz ändert sich je nach dem Jahr des Anfalls (siehe Aufstellung).

Jahr Anfall	1999 2000	2001 2002	ab dem 1.01.2003
Steuersatz	25%	18%	15%

- Bei Zinsen und anderen Einkünften aus der Abtretung von Eigenkapital an Dritte ist der Abgabesatz je nach dem Jahr des Anfalls unterschiedlich (siehe Aufstellung).

Jahr Anfall	1999 2000	2001 2002	ab dem 1.01.2003
Steuersatz	25%	18%	15%

- Bei Lizenzgebühren, die an eine Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat der EU ansässig ist oder

an eine Betriebsstätte besagter Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat der EU gezahlt werden: 10 Prozent, vorausgesetzt, es werden bestimmte Auflagen erfüllt (Gültig ab dem 1. Januar 2005).

- Altersbezüge und andere ähnliche Leistungen an natürliche Personen, die nicht auf spanischem Staatsgebiet ansässig sind, unabhängig davon, welche Person den Anspruch auf die Leistung erworben hat, werden nach einer Tabelle besteuert (siehe Abschnitt über Altersbezüge).

- Arbeitseinkünfte natürlicher, nicht auf spanischem Staatsgebiet Ansässiger, soweit sie nicht unter die Besteuerung des „Impuesto sobre la Renta de Personas Físicas“ (IRPF)* fallen, die im Dienste von spanischen Diplomatischen und Konsularischen Vertretungen im Ausland stehen, wenn darauf nicht die Sonderregelungen internationaler Abkommen, die Spanien unterzeichnet hat, zur Anwendung kommen, werden mit 8 Prozent besteuert.

- Einkommen aus Rückversicherungen 1,5 Prozent

- Im Ausland ansässige Schiff- oder Luftfahrtgesellschaften, deren Schiffe oder Flugzeuge auf spanischem Gebiet operieren: 4 Prozent

- Einkünfte aus der Übertragung oder Einlösung von Aktien oder Beteiligungen an Kapital oder Vermögen von Organismen für gemeinsame Anlagen werden mit dem Steuersatz besteuert, der in dem Jahr, in dem das Einkommen anfällt, gültig ist (siehe Aufstellung)

Jahr Anfall	1999 2000	2001 2002	ab dem 1.01.2003
Steuersatz	35%	18%	15%

- Sonstige Veräußerungsgewinne, die nicht unter den obigen Nummer fallen: 35 Prozent.

• Abzüge

Von der Steuerquote können nur folgende Posten abgezogen werden:

- Abzüge von Spenden laut den Bestimmungen

des „Impuesto sobre la Renta de Personas Físicas“ (IRPF)* und des Gesetzes zur Besteuerung gemeinnütziger Körperschaften und Steuervergünstigungen für Mäzenatentum

- Quellenabzüge auf Einkünfte des Steuerpflichtigen

⊕ VERSCHIEDENE STEUERERKLÄRUNGSFORMULARE FÜR EINKÜNFTE VON NICHTANSÄSSIGEN OHNE BETRIEBSSTÄTTE

Die Steuerpflichtigen sind nicht verpflichtet, eine Steuererklärung für Einkünfte vorzulegen, auf die Quellenabzüge erfolgt sind (siehe Abschnitt „der Abführungspflichtige“).

Die Steuererklärungspflicht bleibt für die folgenden Einkünfte bestehen:

- Einkünfte, die unter die Einkommensteuer für Nichtansässige fallen, die aber nicht der Abzugs- oder Vorauszahlungspflicht unterliegen. Dazu gehören zum Beispiel Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Aktien.
- Einkünfte aus erschlossenen Immobilien (nur natürliche Personen)
- Einkünfte von Personen, die nicht als Abführpflichtige angesehen werden, zum Beispiel Mieteinkünfte, wenn der Mieter eine natürliche Person ist und diese Einkünfte nicht aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit stammen.
- Veräußerungsgewinne aus der Übertragung von Immobilien
- Bei Antrag auf Rückerstattung einer zu hohen Einbehaltung oder Vorauszahlung der Einkommensteuerschuld

● Normale Einkommensteuererklärung: Formular 210

Kommt zur Anwendung bei jeder Art von Einkommen (nur ein einzelnes Einkommen) von Nichtansässigen ohne Betriebsstätte, außer bei Veräußerungsgewinnen aus der **Übertragung von**

Immobilienvermögen, die mit dem **Sonderformular 212** erklärt werden.

• Abgabestelle:

Diese Erklärungen müssen bei den jeweiligen spanischen Steuerbehörden der „Agencia Tributaria“ abgegeben werden und, unter Berücksichtigung folgender Regeln:

- Wenn es sich um Einkünfte aus Immobilien oder um Einkünfte einer natürlichen Person aufgrund des Besitzes einer erschlossenen Immobilie handelt, an dem Ort, an dem sich die Immobilie befindet
- In den übrigen Fällen:
 - Wenn die Steuererklärung von einem Vertreter, einem gesamtschuldnerischen Haftenden oder einem Abführungspflichtigen vorgelegt wird, bei der Steuerbehörde der „Agencia Tributaria“, die für den Steuersitz des Vertreters zuständig ist.
 - Wenn die Steuererklärung vom Steuerpflichtigen selbst vorgelegt wird, am Ort des Steuersitzes seines Vertreters. Wenn kein Vertreter vorhanden ist:
 - Bei Erklärung eines Einkommens, der Steuersitz des Bezahlenden dieses Einkommens
 - Wenn ein Veräußerungsgewinn erklärt wird, der Einbehaltungen unterliegt, an dem Ort, an dem der Abführungspflichtige seinen Steuersitz hat; andernfalls an dem Ort, an dem sich der Steuersitz derjenigen Person befindet, bei der die Güter oder Anrechte hinterlegt sind oder die sie verwaltet oder, falls keine solche Person vorhanden ist, bei der „Delegación de la Agencia Tributaria“ in Madrid

Dessen ungeachtet entfällt die Zuständigkeit auf die zentrale Dienststelle für Großunternehmen „Unidad Central de Gestión de Grandes Empresas de la Oficina Nacional de Inspección“ sowie auf deren untergeordnete Dienststellen gemäß ihrer jeweiligen Bearbeitungskompetenzen. Dies gilt auch, wenn es sich laut den obigen Regeln um Steuererklärungen handelt, die vom Steuerpflichtigen selbst vorgelegt werden und der Abführungspflichtige oder der gesamtschuldnerisch Haftende, der die

Abgabestelle bestimmt, ein diesen Dienststellen unterstehender Steuerpflichtiger ist.

• **Zahlung oder Antrag auf Rückerstattung:**

• Bei den positiv ausfallenden Steuererklärungen wird die Zahlung wie folgt vorgenommen:

Unabhängig davon, ob die Steuererklärung Identifizierungsaufkleber aufweist oder nicht, können Abgabe und Zahlung bei jeder mit der Erhebung von Abgaben beauftragten Einrichtung (Bank, Sparkasse oder Kreditgenossenschaft) auf spanischem Staatsgebiet erfolgen, einschließlich der vom Direktor der Abteilung für Steuererhebung beauftragten Zweigstellen und Niederlassungen im Ausland.

• Bei Steuererklärungen mit Rückerstattung oder Nullquote bei der zuständigen Behörde entsprechend den obigen Regeln.

• **Frist:**

Die Abgabefrist für die Steuererklärungen ist:

• Positive Steuererklärungen oder Steuererklärungen mit Nullquote:

- Generell ein Monat vom Zeitpunkt des Anfalls des erklärten Einkommens an gerechnet
- Bei Einkünften aus erschlossenen Immobilien muss die Erklärung zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni nach Anfallsdatum erfolgen.

Die nichtansässigen Steuerpflichtigen, deren auf spanischem Staatsgebiet zu versteuerndes Vermögen ausschließlich aus einer Wohnung besteht, können die entsprechende Vermögensteuer und die Einkommensteuer Nichtansässiger für die besagte Wohnung auf **Formular 214** erklären.

Abgabe und Zahlung können im Verlauf des unmittelbar auf das der Steuererklärung zugrunde liegende Jahr erfolgen.

• Steuererklärungen mit Antrag auf Rückerstattung: können nach Ablauf der Frist für die Steuererklärung und die Zahlung der Einbehaltungen oder

Vorauszahlungen, auf die sich die Rückerstattung bezieht, vorgelegt werden, unter Berücksichtigung folgender Fristen:

a) Wenn der Antrag auf die Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens (Anlage I) zurückzuführen ist, außer bei dem unter Buchstabe b) genannten Tatbestand:

- bei Einkünften, die ab dem 1. Januar 2003 anfallen, beträgt die Frist vier Jahre, es sei denn, das Finanzministerium legt aufgrund fehlender Gegenseitigkeit eine andere Frist fest
- bei Einkommen, die bis zum 31. Dezember 2002 angefallen sind, zwei Jahre

b) Wenn der Antrag auf die Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens zurückzuführen ist und es sich um Einkünfte handelt, die unter eine Durchführungsbestimmung des Abkommens fallen und diese im Augenblick des Anfalls gültig ist, gilt die in dieser Bestimmung festgelegte Frist

c) In den übrigen Fällen beträgt die Frist vier Jahre

• **Kollektiverklärung: Formular 215**

Ermöglicht die Zusammenfassung mehrerer Einkünfte eines oder mehrerer Steuerpflichtiger aus dem gleichen Kalendervierteljahr.

Eine solche Steuererklärung darf nicht die folgenden Einkünfte beinhalten:

- Einkünfte, deren Bemessungsgrundlage auf der Differenz zwischen den gesamten Einnahmen und bestimmten Ausgaben basiert
- Einkünfte aus erschlossenen Immobilien

• **Fristen:**

Die ersten 20 Kalendertage im April, Juli, Oktober und Januar

Für Steuererklärungen mit Antrag auf Rückerstattung gelten die für Formular 210 geltenden Fristen

• **Abgabe- und Zahlstelle:**

Die Abgabe- und Zahlstelle stimmt mit der für Formular 210 geltenden überein.

⊕ BESTEUERUNG DER GÄNGIGSTEN EINKÜNFTE VON NICHTANSÄSSIGEN OHNE BETRIEBSSTÄTTE

● Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Generell werden die von Nichtansässigen in Spanien erzielten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in ihrer Gesamtheit mit einem allgemeinen Steuersatz von 25% besteuert.

Sonderfälle:

- Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von nicht auf spanischem Staatsgebiet ansässigen natürlichen Personen, sofern sie nicht nach dem „Impuesto sobre la Renta de Personas Físicas“ (IRPF)* besteuert werden und sie bei diplomatischen und Konsularischen Vertretungen Spaniens tätig sind, werden, wenn keine spezifischen Regelungen aus internationalen, von Spanien unterzeichneten Abkommen zur Anwendung kommen, mit 8 Prozent besteuert.

Dessen ungeachtet wird ein Einkommen als nicht auf spanischem Staatsgebiet erzielt angesehen und dementsprechend nicht nach dem „Impuesto sobre la Renta de no Residentes (IRNR)**“ versteuert, wenn die Arbeit gänzlich im Ausland geleistet wird und die Einkünfte von Personen laut dem obigen Absatz einer persönlichen Besteuerung im Ausland unterliegen.

- Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von natürlichen, nicht auf spanischem Staatsgebiet ansässigen Personen, die aus einem befristeten Arbeitsvertrag für ausländische Saisonarbeiter stammen, der im Einklang mit den Bestimmungen des Arbeitsrechts steht, werden mit einem Steuersatz von 2 Prozent besteuert.

● Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten

Im Falle von Einkünften aus wirtschaftlichen Tätigkeiten von Nichtansässigen in Spanien **ohne eine Betriebsstätte** wird die Steuerbemessungsgrundlage über die Differenz zwischen den gesamten Einnahmen und den

folgenden Ausgaben ermittelt:

- Personalkosten
- Beschaffungskosten
- Externe Leistungen

Auf die so ermittelte Steuerbemessungsgrundlage wird der allgemeine Steuersatz vom 25 Prozent angewendet. Zu den Einkünften aus wirtschaftlichen Tätigkeiten zählt man diejenigen, die sich aus Dienstleistungen, freiberuflichen Tätigkeiten sowie künstlerischen oder sportlichen Aktivitäten ergeben.

● Einkünfte aus Immobilien

Unabhängig davon, ob es sich bei den Immobilien um Mietobjekte handelt oder nicht, unterliegen die daraus herrührenden Einkünfte der Einkommensteuerpflicht für Nichtansässige. Ungeachtet dessen ist die steuerliche Behandlung unterschiedlich, je nachdem, ob die Immobilie vermietet ist oder nicht.

● Nicht vermietete Immobilien

Die Nichtansässigen, die im Besitz erschlossener Immobilien sind, die der Eigennutzung und nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten dienen und die kostenlos abgetreten werden oder leer stehen, unterliegen der Einkommensteuer für Nichtansässige. Hierbei wird als Einkommen 1,1 Prozent des Einheitswertes der Immobilie (2 Prozent, wenn der Einheitswert nicht per 1. Januar 1994 revidiert oder geändert wurde) angesetzt; der Steuersatz beträgt 25 Prozent.

● Vermietete oder untervermietete Immobilien

Als Einnahme muss der **Gesamtbetrag**, den der Vermieter insgesamt erhält angesetzt werden, gegebenenfalls einschließlich des Betrages aller zusammen mit der Immobilie abgetretenen Güter, ausschließlich der Mehrwertsteuer, und zwar ohne Abzug von Ausgaben.

Wenn die Immobilie nur für einen Teil des Jahres vermietet wird, werden die Einkünfte wie oben beschrieben für die Monate der Vermietung bestimmt; für die restlichen Monate muss der anteilmäßige Teil von 1,1% (oder gegebenenfalls 2%) des Einheitswertes bestimmt werden.

Der anzuwendende Steuersatz beträgt ebenfalls 25%.

Bei der Vermietung von Immobilien und für den Fall, dass der Steuerpflichtige in Spanien mindestens über ein Lokal verfügt, dass ausschließlich der Verwaltung dieser Tätigkeit dient und dort einen mit Arbeitsvertrag und in Vollzeitbeschäftigung tätigen Angestellten beschäftigt, so versteht sich die durchgeführte Tätigkeit als gewerbliche Tätigkeit über eine Betriebsstätte und muss im Sinne der Bestimmungen des Absatzes „Durch eine Betriebsstätte erzielte Einkünfte“ besteuert werden.

Jährliche Rente	Quote	Rest Rente	Anzuwendender Steuersatz
--- bis Euro	--- Euro	--- bis Euro	Prozentsatz
0,00	0,00	9.616,19	8%
9.616,19	769,30	5.409,11	30%
15.025,30	2.392,03	darüber hinaus	40%

● **Einkünfte aus Dividenden oder Zinsen**

Nicht in Spanien Ansässige, die Dividenden oder Zinsen von einer auf spanischem Staatsgebiet ansässigen Person oder von einer öffentlichen oder privaten Körperschaft erhalten, müssen in Spanien Einkommensteuer für Nichtansässige zahlen. Bei Anwendung eines Abkommens werden diese Einkünfte mit einem niedrigeren als dem allgemeinen Steuersatz besteuert; im Falle von Zinsen sind diese für Ansässige in einem Staat der Europäischen Union steuerfrei, vorausgesetzt, sie werden nicht über ein Steuerparadies erzielt.

Ebenfalls steuerfrei sind die Zinsen aus Staatsschuldtiteln (außer, wenn sie über ein Steuerparadies erzielt werden) sowie die Einkünfte aus Konten Nichtansässiger.

● **Steuerbemessungsgrundlage:**

Der Gesamtbetrag der besagten Dividenden oder Zinsen

● **Steuersatz:**

Ab dem 1. Januar 2003 generell 15%. Für Ansässige in einem Staat mit Abkommen kommt der Steuersatz zur Anwendung, der im entsprechenden Abkommen festgelegt ist.

● **Altersbezüge**

Wenn im Ausland Ansässige von einem in Spanien Ansässigen eine Altersrente erhalten, unterliegt diese in ihrer Gesamtheit der spanischen Steuergesetzgebung und wird wie folgt besteuert:

Beispiel:

J. C. G., wohnhaft in Paraguay, erhält eine Altersrente von der spanischen Sozialversicherung, die monatlich 901,52 Euro beträgt. Er erhält 12 monatliche Zahlungen.

Bestimmung der von diesem Steuerpflichtigen auf diese Rente zu entrichtenden Steuer.

Lösung:

1. Bestimmung des jährlichen Rentenbetrages, auf den die Abgabenskala angewendet wird
 $901,52 \times 12 = 10.818,24$

2. Anwendung der Abgabenskala

Bis zu 9.616,19 - 8% 769,30
 Rest 1.202,05 (10.818,24 – 9.616,19)
 - 30% 360,62

Daraus resultierende Quote 1.129,92

3. Bestimmung des durchschnittlichen Steuersatzes

Durchschnittlicher Steuersatz = $(1.129,92/10.818,24) \times 100 = 10,44\%$

4. Bestimmung des Steuerbetrages auf die monatliche Rente

$901,52 \times 10,44\% = 94,12$ Euro

Anmerkung: Da es sich um eine steuerpflichtige Rente handelt, die nicht vom „Impuesto sobre la Renta de no Residentes“ (IRNR)** befreit ist, muss die die Rente zahlende Einrichtung (spanische Sozialversicherung) als einbehaltende Stelle einen Betrag einbehalten, der der Steuer des Steuerpflichtigen entspricht, d. h. auf den Gesamtbetrag der Rente (901,52 Euro) werden 10,44% (94,12 Euro) einbehalten, womit sich nach Abzug der Steuern ein Nettobetrag von 807,40 Euro für den Steuerpflichtigen ergibt.

- **Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien**

Diese stellen ein Einkommen dar, das der Steuer auf Gewinne aus dem Verkauf einer Immobilie unterliegt.

Generell errechnen sich die Veräußerungsgewinne aus der Differenz zwischen den Übertragungs- und den Anschaffungswerten.

Der **Anschaffungswert** besteht aus dem tatsächlichen Wert, zu dem die Immobilie erworben wurde, zuzüglich der Kosten und Abgaben beim Kauf, die der Veräußerer bezahlt hat. Je nach Anschaffungsjahr wird dieser Wert durch bestimmte Aktualisierungskoeffizienten berichtigt, die jährlich per Gesetz in den Gesamtbudgets des Staatshaushaltes (Ley de Presupuestos Generales del Estado) festgelegt werden. Der resultierende Betrag wird gegebenenfalls herabgesetzt um den Betrag der ordnungsgemäß durchgeführten Abschreibungen, wobei auf jeden Fall die Mindestabschreibung angerechnet wird. Diese Abschreibungen werden ihrerseits gemäß dem ihnen entsprechenden Jahr aktualisiert.

Der **Übertragungswert** ist der tatsächliche Wert, mit dem die Veräußerung erfolgt ist, abzüglich der Kosten und Abgaben der Übertragung, die zu Lasten des Verkäufers gingen.

Die Differenz zwischen dem so bestimmten Übertragungs- und Anschaffungswert gilt als der Gewinn, der besteuert wird.

Ungeachtet dessen wird der wie oben **errechnete Gewinn um jährlich 11,11% herabgesetzt**, wenn die Immobilie von einer **natürlichen Person vor dem 31. Dezember 1994** erworben wurde und zwar für jedes Jahr **ab dem dritten Jahr**, in dem die Immobilie im Vermögen verblieben ist. Zur Berechnung dieses Verbleibs werden die Jahre angesetzt, die **zwischen dem Datum der Anschaffung und dem 31. 12. 1996 liegen**, aufgerundet nach oben. Der Betrag des besteuerten Gewinnes kann dadurch berechnet werden, dass man dem wie oben bestimmten Gewinn den Prozentsatz aus der folgenden Tabelle hinzurechnet.

Bis zum 31. 12. 96 vergangene Jahre	Prozentsatz (%)
1	100
2	100
3	88,89
4	77,78
5	66,67
6	55,56
7	44,45
8	33,34
9	22,23
10	11,12
Mehr als 10	0

- **Steuersatz**

Die so errechnete Grundlage wird mit einem Steuersatz von 35% besteuert.

- **Formular**

212.

Wenn das Objekt einer Immobilienveräußerung einem Ehepaar gehört, von dem beide Ehepartner Nichtansässige sind, kann eine einzige Steuererklärung erstellt werden.

- **Frist**

Drei Monate von dem Augenblick an, an dem die Frist, die der Käufer zur Zahlung der Einbehaltung hat, abläuft (diese Frist beträgt ihrerseits einen Monat ab dem Datum des Verkaufs).

- **Abgabestelle**

Bei der Steuerbehörde der „Agencia Tributaria“, in deren Zuständigkeitsbereich die Immobilie liegt.

● Einbehaltung als Vorauszahlung

Die Person, die die Immobilie erwirbt, unabhängig davon, ob sie nichtansässig ist oder nicht, ist zur **Einbehaltung und zur Zahlung von 5% der vereinbarten Gegenleistung an die Staatskasse verpflichtet**. Diese Einbehaltung hat für den Verkäufer den Charakter einer Vorauszahlung der Steuer, die auf den Gewinn aus der Übertragung zu entrichten ist. Folglich übergibt der Käufer dem nichtansässigen Verkäufer ein Exemplar des Formulars 211 (mit dem die Einbehaltung gezahlt worden ist), damit der Verkäufer diese Einbehaltung von der gemäß dem Gewinn zu zahlenden Quote abziehen kann. Wenn der einbehaltene Betrag größer ist als die zu zahlende Quote, kann dieser Überschuss zurückgefordert werden.

Ungeachtet dessen besteht im Falle natürlicher Personen, wenn zwischen dem Datum des Erwerbs der Immobilie oder den letzten durchgeführten Verbesserungen und dem 31. Dezember 1996 mehr als 10 Jahre liegen, kein

Veräußerungsgewinn und damit weder die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung noch die Verpflichtung zur Einbehaltung und Zahlung der besagten 5%.

● Frist

- 1 Monat ab dem Datum der Übertragung der Immobilie

● Formular

- 211.

● Rückerstattung der überschüssigen Einbehaltung

Im Falle von Veräußerungsverlusten oder wenn die durchgeführte Einbehaltung größer war als die Quote, besteht die Möglichkeit, den zuviel einbehaltenen Betrag zurückzufordern. Das Verfahren der Rückerstattung beginnt mit der Vorlage des Steuererklärungsformulars 212. Die Rückerstattung erfolgt durch Banküberweisung auf das in der Steuererklärung angegebene Konto.

5. Sonderabgaben auf Immobilien von nichtansässigen Körperschaften

Generell unterliegen nichtansässige Körperschaften, die in Spanien in irgendeiner Form Besitzer von Immobilien sind oder Nutznießrechte an diesen haben, einer Sonderabgabe im Rahmen des „Impuesto sobre la Renta de no Residentes (IRNR)**“.

Diese Sonderabgabe kommt nicht zur Anwendung bei:

- 1) Staaten, öffentlichen ausländischen Institutionen und internationalen Organismen (in diesem Fall muss keine Sondersteuererklärung abgegeben werden)
- 2) Körperschaften, die unter ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung fallen, das über eine Klausel zum Austausch von Information verfügt unter bestimmten Voraussetzungen
- 3) Körperschaften, die fortwährend oder üblicherweise in Spanien wirtschaftliche Geschäftstätigkeiten ausüben, die sich vom einfachen Besitz oder der Vermietung von Immobilien unterscheiden
- 4) Gesellschaften, die auf den öffentlich anerkannten Wertpapiersekundärmärkten vertreten sind. Dies gilt auch, wenn der Besitz indirekt über eine Körperschaft gehalten wird, die unter ein internationales Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit einer Klausel zum Austausch von Informationen fällt.
- 5) Gemeinnützige Wohlfahrts- oder kulturelle Körperschaften

• Steuerbemessungsgrundlage und Steuersatz

Die Steuerbemessungsgrundlage ist normalerweise der Einheitswert der Immobilie. Der Steuersatz liegt bei 3%.

• Formular, Frist und Ort der Abgabe

Das Formular für die Steuererklärung ist das Formular 213. Die Frist für die Abgabe ist der Monat Januar, der auf das Datum des Anfalls, nämlich den 31. Dezember jeden Jahres folgt.

Ergebnis der Steuererklärung	Ort der Abgabe
Positiv (mit Zahlung)	Unabhängig davon, ob die Steuererklärung mit Identifizierungsaufkleber versehen ist oder nicht, kann sie bei jeder damit beauftragten Institution (Bank, Sparkasse oder Kreditgenossenschaft) auf spanischem Staatsgebiet, einschließlich der vom Direktor der Abteilung für Steuererhebung bevollmächtigten Zweigstellen und Tochtergesellschaften im Ausland vorgelegt und bezahlt werden
Nullquote (negativ)	In diesen Fällen wird die Steuererklärung bei der für die Lage der Immobilien zuständigen Steuerbehörde der „Agencia Tributaria“ vorgelegt, entweder persönlich oder per Einschreiben.

Die bis hierhin analysierten Besteuerung ist generell in der spanischen Gesetzgebung festgeschrieben. Wenn der Steuerpflichtige in einem Staat ansässig ist, mit dem Spanien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unterzeichnet hat, kommen die darin festgelegten Bestimmungen zur Anwendung, da in einigen Fällen die Steuern niedriger sind und in anderen Fällen, wenn bestimmte Umstände vorliegen, die Einkünfte nicht in Spanien versteuert werden können. In den Fällen, in denen die Einkünfte nicht oder zu einem niedrigeren Steuersatz in Spanien versteuert werden, muss der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz in dem anderen Unterzeichnerstaat durch eine Ansässigkeitsbescheinigung der Steuerbehörden des besagten Landes nachweisen.

☉ EINKUNFTSARTEN

Die Mehrheit der Abkommen legt für die unterschiedlichen Einkommensarten allgemein folgende steuerliche Behandlung fest, unbeschadet der Besonderheiten, die diese Abkommen aufweisen:

● **Gewerbliche Einkünfte**

Gewerbliche Einkünfte können nur in dem Land besteuert werden, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, es sei denn, sie werden über eine Betriebsstätte erwirtschaftet; in diesem Fall werden sie in Spanien besteuert.

● **Freiberufliche Tätigkeiten**

Wie im obigen Fall hat, in Anwendung der Abkommen, das Land, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, die Befugnis, diese Einkünfte zu besteuern, mit der gleichen obigen Ausnahme, d. h. sollten sie durch oder über eine feste Basis erzielt werden, so werden sie in Spanien besteuert.

● **Künstlerische und sportliche Aktivitäten**

Generell werden die Einkünfte aus Aktivitäten auf spanischem Staatsgebiet in Spanien versteuert. Es gibt allerdings besondere Bestimmungen in den verschiedenen Abkommen, was diese Art von Einkünften angeht.

● **Einkünfte aus Immobilienbesitz**

Die von Spanien unterzeichneten Abkommen schreiben dem Land das Recht zur Besteuerung von Einkünften aus Immobilienbesitz zu, in dem diese Immobilien liegen. Daher werden die Einkünfte aus Immobilien, die in Spanien gelegen sind, nach der spanischen Gesetzgebung besteuert.

● **Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren**

Es gilt die Besteuerungsmodalität einer gemeinsamen Besteuerung Spaniens und dem Staat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, und zwar in der Weise, dass Spanien das Recht hat, Steuern auf diese Einkünfte zu erheben, jedoch begrenzt auf den Steuersatz, der in dem entsprechenden Abkommen festgelegt ist (Anlage II).

● **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**

Generell werden die Einkünfte, die aufgrund einer Beschäftigung in Spanien erzielt werden, vom spanischen Staat besteuert, es sei denn, es treten gleichzeitig drei Umstände ein: dass der Nichtansässige sich nicht länger als 183 Tage im entsprechenden Steuerjahr in Spanien aufgehalten hat, dass die Einkünfte von einem nichtansässigen Arbeitgeber gezahlt werden, und dass diese Einkünfte nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Basis des Arbeitgebers in Spanien herrühren.

● **Vorstandsmitglieder**

Beteiligungen, Diäten oder sonstige Einkünfte ähnlicher Art, die der Steuerpflichtige infolge seiner Zugehörigkeit zum Vorstand einer in Spanien ansässigen Gesellschaft erhält, werden vom spanischen Staat besteuert.

● **Alterseinkünfte**

Alterseinkünfte, die sich als Einkünfte aufgrund in einer früheren Beschäftigung verstehen, werden steuerlich unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob sie staatlicher oder privater Herkunft sind. Unter staatlichen Altersversorgungsbezügen verstehen sich diejenigen, die von einer früheren öffentlichen Anstellung herrühren, das heißt, diejenigen,

die aufgrund von Bedienstung beim Staat, bei einer diesem untergeordneten Behörde oder einer örtlichen Einrichtung bezahlt werden. Unter privater Rente versteht sich jede andere Art von Rente, die aufgrund einer früheren privaten Anstellung erzielt wird, im Gegensatz zu der, die als aus einer staatlichen Tätigkeit stammend definiert wurde.

- Bei den privaten Renten legt der größte Teil der Abkommen das Recht der Besteuerung ausschließlich zugunsten des Staates, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, fest.

- Bei den staatlichen Pensionen entfällt das Besteuerungsrecht auf den Staat, aus dem diese stammen und nicht auf den Staat der Ansässigkeit, mit Ausnahme einiger Abkommen,

bei denen das Recht auf Steuererhebung beim Staat der Ansässigkeit liegt, wenn der Steuerpflichtige die Staatsangehörigkeit desselben besitzt.

- **Studenten**

Generell gilt, dass die für Unterhalt, Studien und Ausbildung erhaltenen Beträge steuerfrei sind, wenn sie aus ausländischen Quellen stammen.

- **Gewinne aus Vermögen**

Im Allgemeinen entfällt das Recht zur Besteuerung auf den Staat der Ansässigkeit, mit Ausnahme der Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien, die auf spanischem Staatsgebiet liegen, die in Spanien besteuert werden.

7. Andere persönliche Faktoren

Außer dem Steuerpflichtigen haben in den Fällen von Nichtansässigen unter anderem folgende persönliche Faktoren eine besondere Bedeutung:

- der Vertreter
- die gesamtschuldnerischen Haftenden
- der Abführungspflichtige

⊕ DER VERTRETER

Der nichtansässige Steuerpflichtige ist nur in den folgenden Fällen verpflichtet, einen Vertreter zu benennen:

- wenn er über eine ständige Betriebsstätte agiert
- wenn er Dienstleistungen oder technische Serviceleistungen erbringt, wenn er Installationen oder Montagen durchführt, die sich aus Ingenieursverträgen ergeben sowie generell bei wirtschaftlichen oder betrieblichen Aktivitäten in Spanien ohne eine Betriebsstätte
- wenn die Steuerbehörden dies verlangen

Dessen ungeachtet können Steuerpflichtige freiwillig einen Vertreter benennen, der Ihnen als Kommunikationsperson mit den Steuerbehörden dient.

Die Vertreter von Nichtansässigen, die im Inland über eine Betriebsstätte in Spanien agieren, haften gesamtschuldnerisch für die Begleichung der Steuerschulden ihrer Mandanten.

⊕ DER GESAMTSCHULDNERISCH HAFTENDE

Gesamtschuldnerisch haftend für die Zahlung der Schulden aus den erzielten Einkünften oder aus den Einnahmen aus Gütern oder Rechten, die hinterlegt oder deren Verwaltung übertragen wurde, ist jeweils:

- derjenige, der die ohne Betriebsstätte angefallenen Einkünfte **zahlt**
- der **Treuhänder** oder Verwalter, der Güter oder Rechte, die nicht im Zusammenhang mit einer Betriebsstätte stehen

Dessen ungeachtet besteht keine gesamtschuldnerische Haftung des Zahlenden, wenn die Verpflichtung zur Einbehaltung besteht.

⊕ DER ABFÜHRUNGSPFLICHTIGE

Der Abführungspflichtige ist verpflichtet, den Betrag der Steuern des Nichtansässigen einzubehalten und abzuführen.

• Zureinbehaltung verpflichtete Personen

Verpflichtet zur Einbehaltung oder zur Vorauszahlung bei Einkünften, die unter den „Impuesto sobre la Renta de no Residentes (IRNR)**“ fallen, sind unter anderem:

- die in Spanien **ansässigen Körperschaften** (auch diejenigen, die dem Zurechnungssystem unterliegen).
- in Spanien **ansässige natürliche Personen** die **wirtschaftliche Tätigkeiten** ausüben
- die Steuerpflichtigen **mit** Betriebsstätte, die unter die Anwendung des „Impuesto sobre la Renta de no Residentes (IRNR)**“ fallen
- die Steuerpflichtigen **ohne** Betriebsstätte, deren Einkünfte aus der Arbeit unter die Anwendung des „Impuesto sobre la Renta de no Residentes (IRNR)**“ fallen

• Einkünfte, die Einbehaltungen unterliegen

Generell sind die Einkünfte, die versteuert werden müssen, zur Einbehaltung verpflichtet.

• Ausnahmen von der Einbehaltungspflicht

Steuerfreie Einkünfte (siehe Abschnitt Steuerbefreiungen):

- Steuerfreie Einkommen aufgrund eines Abkommens zur Verhinderung der Doppelbesteuerung
- An Steuerpflichtige ohne Betriebsstätte entrichtete Einkünfte, wenn die Steuerzahlung laut „Impuesto sobre la Renta de no Residentes

(IRNR)** nachgewiesen werden kann

- An Steuerpflichtige ohne ständige Betriebsstätte entrichtete Einkommen, wenn die Steuerzahlung laut IRNR nachgewiesen werden kann

Der nichtansässige Steuerpflichtige hat das Recht auf Steuererklärung und Steuerzahlung. Wenn er dies nachweisen kann, besteht nicht die Pflicht zur Einbehaltung.

- Veräußerungsgewinne. Die Pflicht zur Einbehaltung bleibt bestehen bei:
 - Gewinnen aus Spielen, Wettbewerben, Verlosungen oder Zahlenwetten
 - Übertragung von Immobilien, die auf spanischen Staatsgebiet gelegen sind
 - Einkünfte aus Übertragungen oder Rückführungen von Aktien oder Anteilen am Kapital oder Vermögen Organismen für gemeinsame Anlagen

• Einbehaltungsbetrag

Der einbehaltene Betrag hat dem Wert der Steuerschuld zu entsprechen, die sich aus der Erhebung der entsprechenden Steuer ergibt.

Dennoch kann der Abführungspflichtige die folgenden Ausgaben oder Abzüge nicht berücksichtigen (die allerdings bei der Berechnung der Steuer zur Anwendung kommen): Personal- und Anschaffungskosten sowie externe Leistungen im Falle von wirtschaftlichen Aktivitäten ohne Betriebsstätte, die Quote der Sondersteuer auf Immobilien von nichtansässigen Körperschaften sowie Spendenausgaben.

• Steuerklärungspflicht

Der Abführungspflichtige muss eine Erklärung abgeben und die entsprechende Einzahlung mit dem Formular 216 vornehmen. Er ist weiterhin verpflichtet, eine Jahreszusammenfassung per Formular 296 zu erstellen.

8. Sonderverfahren zur Bestimmung der Einbehaltungen bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Falle einer Wohnortänderung

Es handelt sich dabei um ein freiwilliges Verfahren, das von nichtselbständigen Arbeitnehmern in Anspruch genommen werden kann und das dazu dient, bei den Einbehaltungen auf die Arbeitseinkünfte die Auswirkungen des Wohnsitzwechsels vorwegzunehmen. Die Zahlungspflichtigen, d.h. die Arbeitgeber, müssen in Spanien ansässig sein oder über eine Betriebsstätte in Spanien verfügen.

- ⊕ Die nichtselbständigen Arbeitnehmer, die nicht unter die Einkommensteuer natürlicher Personen fallen, die diesen Status aber in Folge eines **Umzuges in spanisches Staatsgebiet erwerben**, können die Steuerbehörde per **Mitteilungsformular 147** über diesen Tatbestand informieren.

Damit dieses Verfahren zur Anwendung kommen kann, müssen effektive Daten bezüglich des Arbeitsverhältnisses erbracht werden, die beweisen, dass sich aufgrund des besagten Arbeitsverhältnisses ein Aufenthalt in Spanien von mehr als 183 Tagen in dem Kalenderjahr, in dem der Umzug stattfindet oder andernfalls im darauffolgenden Kalenderjahr ergeben wird.

- ⊕ Die nichtselbständigen Arbeitnehmer, die nicht nach dem „Impuesto sobre la Renta de no Residentes“ (IRNR)** zu besteuern

sind, diesen Status aber infolge eines von ihrem Arbeitgeber angeordneten **Umzugs ins Ausland erlangen**, können die Steuerbehörde per **Mitteilungsformular 247** darüber informieren .

Damit dieses Verfahren zur Anwendung kommen kann, müssen effektive Daten hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses erbracht werden, die beweisen, dass aufgrund der Arbeit im Ausland, der Aufenthalt in dem besagten Land mehr als 183 Tage im dem Kalenderjahr, in dem der Umzug stattfindet oder anderenfalls im darauffolgenden Jahr betragen wird.

Die Anwendung dieses Verfahrens befreit den Arbeitnehmer nicht davon, den Steuerbehörden seine neue Ansässigkeit nachzuweisen.

Aufgrund des Mitteilungsformulars 147 oder 247 sowie der vorgelegten Dokumentation erstellt die Steuerbehörde dem Arbeitnehmer einen Nachweis zur Vorlage beim Arbeitgeber, damit dieser im ersten Fall die Einbehaltungen entsprechend den Regeln des „Impuesto sobre la Renta de las Personas Físicas“ (IRPF)* und im zweiten Fall entsprechend den Regeln des „Impuesto sobre la Renta de no Residentes“ (IRNR)** von dem im besagten Dokument angegebenen Zeitpunkt an vornehmen kann.

Anlage I. Länder, mit denen ein Abkommen besteht

EUROPÄISCHE UNION

Land	Datum	Staatsanzeiger*
Belgien ⁽¹⁰⁾	14.06.1995	04.07.2003
Dänemark ⁽⁶⁾	03.07.1972	28.01.1974
Deutschland	05.12.1966	08.04.1968
Finnland ⁽²⁾	15.11.1967	11.12.1968
Frankreich	10.10.1995	12.06.1997
Griechenland	04.12.2000	02.10.2002
Irland ⁽³⁾	10.02.1994	27.12.1994
Italien ⁽³⁾	08.09.1977	22.12.1980
Litauen	22.07.2003	02.02.2004
Luxemburg	03.06.1986	04.08.1987
Niederlande	16.06.1971	16.10.1972
Österreich ⁽¹⁾	20.12.1966	06.01.1968
Polen	15.11.1979	15.06.1982
Portugal ⁽³⁾	26.10.1993	07.11.1995
Schweden	16.06.1976	22.01.1977
Slovakei	08.05.1980	14.07.1981
Slovenien	23.05.2001	28.06.2002
Tschechische Republik	08.05.1980	14.07.1981
Ungarn	09.07.1984	24.11.1987
Vereinigtes Königreich ⁽⁴⁾	21.10.1975	18.11.1976

RESTLICHES EUROPA

Land	Datum	Staatsanzeiger*
Bulgarien	06.03.1990	12.07.1991
Island	22.01.2002	18.10.2002
Norwegen ⁽⁷⁾	06.10.1999	10.01.2001
Rumänien	24.05.1979	02.10.1980
Russische Föderation	16.12.1998	06.07.2000
Schweiz	26.04.1966	03.03.1967
Türkei ⁽³⁾	05.07.2002	19.01.2004
UDSSR (Ehemalige) ⁽⁵⁾	01.03.1985	22.09.1986

AFRIKA

Land	Datum	Staatsanzeiger*
Marokko	10.07.1978	22.05.1985
Tunesien	02.07.1982	03.03.1987

Anm. des Übersetzers:

*Staatsanzeiger = „Boletín Oficial del Estado“, B.O.E.

AMERIKA		
Land	Datum	Staatsanzeiger
Argentinien	21.07.1992	09.09.1994
Bolivien	30.06.1997	10.12.1998
Brasilien ⁽³⁾⁽⁹⁾	14.11.1974	31.12.1975
Chile	07.07.2003	02.02.2004
Ecuador	20.05.1991	05.05.1993
Kanada	23.11.1976	06.02.1981
Kuba ⁽⁸⁾	03.02.1999	10.01.2001
Mexiko	24.07.1992	27.10.1994
Venezuela	08.04.2003	15.06.2004
Vereinigte Staaten ⁽³⁾	22.02.1990	22.12.1990

ASIEN		
Land	Datum	Staatsanzeiger
China	22.11.1990	25.06.1992
Indien	08.02.1993	07.02.1995
Indonesien	30.05.1995	14.01.2000
Israel	30.11.1999	10.01.2001
Japan ⁽³⁾	13.02.1974	02.12.1974
Korea ⁽³⁾	17.01.1994	15.12.1994
Philippinen ⁽³⁾	14.03.1989	15.12.1994
Thailand ⁽³⁾	14.10.1997	09.10.1998

OZEANIEN		
Land	Datum	Staatsanzeiger
Australien ⁽³⁾	24.03.1992	29.12.1992

(1) Dieses Abkommen wurde in den Artikeln 2, 11 u. 24 durch das am 24.02.1995 unterzeichnete Protokoll novelliert, das am 2. Oktober 1995 im Staatsanzeiger veröffentlicht wurde.

(2) Novelliert per Notenwechsel vom 27.4.1990 (Staatsanzeiger vom 28. Juli 1992).

(3) Kommt nicht zur Anwendung bei der Vermögenssteuer.

(4) Novelliert per Notenwechsel vom 13.12.1993 und 17.06.1994 (Staatsanzeiger vom 25. Mai 1995).

(5) Anzuwenden bei der Ukraine, Weissrussland, Moldavien, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan und Kirgisistan.

(6) Abkommen novelliert in den Artikeln 2, 3, 9, 10, 14, 17, 19,

22, 24 u. 25 und Artikel 29 gestrichen durch das am 17.03.1999 unterzeichnete Protokoll, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 17.05.2000.

(7) Die Bestimmungen treten ab dem 01.01.2001 in Kraft und ab diesem Datum tritt das am 25.04.1963 unterzeichnete Abkommen außer Kraft.

(8) Novelliert per Notenwechsel vom 09.11.1999 und 30.12.1999 (Staatsanzeiger vom 10.01.2001).

(9) Siehe Erlass vom 22.09.2003 (Staatsanzeiger vom 02.10.2003) über die Auslegung verschiedener Punkte dieses Abkommens.

(10) Seine Bestimmungen treten ab dem 01.01.2004 in Kraft und von diesem Tag an tritt das Abkommen vom 24.09.1970 außer Kraft.

Anlage II: in den Abkommen festgelegte Steuersätze

Land	Dividenden			Zinsen	Lizenzgebühren
	Allgemeine	Mutter-Tochtergesellschaft			
		%min. Beteiligung	Satz		
Argentinien	15	25	10	0/12,5	3/5/10/15
Australien	15	-	-	10	10
Belgien	15	25	0	0/10	5
Bolivien	15	25	10	15	15/0
Brasilien	15	-	-	10/15	10/15
Bulgarien	15	25	5	0	0
Chile	10	20	5	5/15	5/15
China	10	-	-	10	10
Deutschland	15	25	10	10	5
Dänemark	15	-	0 ⁽¹⁾	10	6
Ecuador	15	-	-	5/10	5/10
Finnland	15	25	10	10	5
Frankreich	15	10	0	10	0/5
Griechenland	10	25	5	0/8	6
Indien	15	-	-	15	10/20
Indonesien	15	25	10	10	10
Irland	15	25	0	0	5/8/10
Island	15	25	5	5	5
Israel	10	-	-	5/10	5/7
Italien	15	-	-	12	4/8
Japan	15	25	10	10	10
Kanada	15	-	-	15	10
Korea	15	25	10	10	10
Kuba	15	25	5	10	5
Litauen	15	25	5	0/10	5/10
Luxemburg	15	25	10	10	10
Marokko	15	25	10	10	5/10
Mexiko	15	25	5	10/15	10
Niederlande	15	25/50	5/10	10	6
Norwegen	15	25	10	0/10	5
Österreich	15	50	10	5	5
Philippinen	15	10	10	10/15	10/15/20
Polen	15	25	5	0	10
Portugal	15	25	10	15	5
Rumänien	15	25	10	10	10
Russische Föderation	5/10/15 ⁽¹⁾	-	-	5	5
Schweden	15	50	10	15	10
Schweiz	15	25	10	10	5
Slowakei	15	25	5	0	5
Slowenien	15	25	5	5	5
Thailand	10	-	-	10/15	5/8/15
Tschechische Republik	15	25	5	0	5
Tunesien	15	50	5	5/10	10
Türkei	15	25	5	10/15	10
UDSSR (Ehemalige)	18	-	-	0	5
Ungarn	15	25	5	0	0
Venezuela	10	25	0	0/4,95/10	5
Vereinigte Staaten	15	25	10	10	5/8/10
Vereinigtes Königreich	15	10	10	12	10

Angaben in Prozent

(1) siehe Artikel 10 des Abkommens

Anlage III. Steuerparadiese⁽¹⁾

1. Andorra
2. Niederländische Antillen
3. Aruba
4. Emirat Bahrein
5. Sultanat Brunei
6. Zypern
7. Vereinigte Arabische Emirate
8. Gibraltar
9. Hong-Kong
10. Anguilla
11. Antigua und Barbuda
12. Bahamas
13. Barbados
14. Bermudas
15. Caiman Inseln
16. Cook Inseln
17. Dominikanische Republik
18. Granada
19. Fidschi
20. Guernesey u. Jersey Inseln (Kanalinseln)
21. Jamaica
22. Malta
23. Malvinen Inseln
24. Man Insel
25. Marianen Inseln
26. Mauritius
27. Montserrat
28. Republik Nauru
29. Salomon Inseln
30. San Vicente und die Granadinas
31. Santa Lucía
32. Trinidad und Tobago
33. Turks und Caicos Inseln
34. Vanuatu
35. Britische Jungferninseln
36. Nordamerikanische Jungferninseln
37. Königreich Jordanien
38. Libanon
39. Liberia
40. Liechtenstein
41. Großherzogtum Luxemburg, hinsichtlich der Einkünfte von Gesellschaften laut § 1 des Anlageprotokolls zum Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 3. Juni 1986.
42. Macao
43. Monaco
44. Sultanat Oman
45. Panama
46. San Marino
47. Seychellen
48. Singapur

(1) Die Länder und Staatsgebiete, auf die sich diese Anlage bezieht, die mit Spanien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit einer Informationsaustauschklausel unterzeichnet haben, verlieren in dem Augenblick die Einstufung als Steuerparadies, in dem die jeweiligen Abkommen in Kraft treten. (Artikel 2 des Königlichen Dekrets 1080/1991 vom 5. Juli, in dem die als Steuerparadiese angesehenen Länder oder Staatsgebiete gemäß der Textfassung von Artikel Zwei des Königlichen Dekrets 116/2003 vom 31. Januar festgelegt werden (Staatsanzeiger vom 1. Februar 2003).

- Königliches Gesetzesdekret 5/2004 vom 5. März, durch das die Neufassung des Gesetzes zur Einkommensteuer Nichtansässiger „Impuesto sobre la Renta de no Residentes“ (IRNR**) gebilligt wird (Staatsanzeiger vom 12. März)
- Königliches Dekret 326/1999 vom 26. Januar, durch das die Verordnung der Einkommensteuer Nichtansässiger „Impuesto sobre la Renta de no Residentes“ (IRNR**) gebilligt wird (Staatsanzeiger vom 27. Februar)
- Königliches Dekret 1080/1991 vom 5. Juli, durch das die als Steuerparadies angesehenen Länder oder Gebiete festgelegt werden (Staatsanzeiger vom 13. Juli)
- Verordnung vom 9. Dezember 1999, durch die das Formular 216 zur Erklärung und Einzahlung der Einbehaltungen und Vorauszahlungen bestimmter, der Einkommensteuer Nichtansässiger „Impuesto sobre la Renta de no Residentes“ (IRNR**) unterliegender Einkünfte nichtansässiger Steuerpflichtiger ohne Betriebsstätte und das Formular 296, die Jahreszusammenfassung der Einbehaltungen und Vorauszahlungen für besagte Einkünfte, beide in Peseten und Euro, sowie bestimmte Regelungen hinsichtlich von Konten Nichtansässiger gebilligt werden (Staatsanzeiger vom 16. Dezember).
- Verordnung HAC/3626/2003 vom 23. Dezember, durch die die Formulare 210, 211, 212, 213 und 215 der Einkommensteuer Nichtansässiger „Impuesto sobre la Renta de no Residentes“ (IRNR**), die für Einkünfte, die ohne Betriebsstätte erzielt werden, für Einbehaltungen vom Erwerb von Immobilien bei Nichtansässigen ohne Betriebsstätte und für die Sonderbesteuerung auf Immobilien von nichtansässigen Körperschaften benutzt werden müssen, sowie das Formular 214 für die vereinfachte Vermögen- und Einkommensteuererklärung von Nichtansässigen gebilligt werden; es werden die allgemeinen Bedingungen und das Verfahren der Vorlage dieser Erklärungen auf elektronischem Weg über das Internet festgelegt sowie weitere rechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Steuer für Nichtansässige (Staatsanzeiger vom 30. Dezember)
- Verordnung vom 21. Dezember 2000, durch die die allgemeinen Bedingungen sowie das Verfahren zur Abgabe der Steuererklärungen auf elektronischem Weg über das Internet, u.a. anwendbar für die Formulare 216 und 296, festgelegt werden (Staatsanzeiger vom 28. Dezember)
- Verordnung vom 12. Juli 2000, durch die das Antragsformular der Steueroption gemäß Artikel 33 des Gesetzes 41/1998 vom 9. Dezember zur Einkommensteuer Nichtansässiger und Rechtlicher Vorschriften „Impuesto sobre la Renta de no Residentes y Normas Tributarias“, anwendbar für steuerpflichtige natürliche Personen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässig sind, sowie die Stelle, die Art und Weise und die Frist für die Abgabe geregelt werden (Staatsanzeiger vom 14. Juli)
- Verordnung vom 13. April 2000, durch die das Verfahren zur Einbehaltung mit dem jeweils entsprechenden Satz oder zur Befreiung bei Zins- und Dividendeneinkünften aus der Emission von börsenfähigen Wertpapieren, die die Steuerpflichtigen ohne Betriebsstätte erzielen und die unter die Einkommensteuer für Nichtansässige „Impuesto Sobre la Renta de no Residentes“ (IRNR**) fallen, festgelegt wird, mit Ausnahme der Zinsen aus bestimmten Staatsschuldtiteln (Staatsanzeiger vom 18. April)
- Verordnung HAC/921/2002 vom 24. April, durch die das Formular 291 der informativen Steuererklärung über die Einnahmen aus Konten Nichtansässiger, die von Nichtansässigen ohne Betriebsstätte, die dem „Impuesto sobre la Renta de no Residentes“ (IRNR**) unterliegen, erzielt werden, sowie die konkreten und logischen Entwürfe für die direkt per Computer lesbare Abgabe und das entsprechende Abgabeverfahren auf elektronischem Weg gebilligt werden (Staatsanzeiger vom 27. April)
- Verordnung HAC/117/2003 vom 31. Januar, durch die die Formulare zur Meldung des Ansässigkeitswechsels an die Steuerbehörden im Zusammenhang mit den Einbehaltungen aus Arbeitserträgen gebilligt und die Art, die Abgabestelle sowie die Frist zur Vorlage geregelt werden (Staatsanzeiger vom 1. Februar)

(Septiembre 2004)



Agencia Tributaria

MINISTERIO DE ECONOMÍA Y HACIENDA

DEPARTAMENTO DE GESTIÓN TRIBUTARIA